

ÜBER ETWAIGE BEDENKEN UND ANREGUNGEN, DIE BEI DER GEMEINDE-
VERTRETUNG EINZUREICHEN SIND, ENTSCHIEDET IN JEDEM FALLE DIE
GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG.

GEM. §§ 2.9 UND 10 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. S.341) UND § 1 DER
ZWEITEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG. VOM 20.6.1961
(GVBl. S.80) IN VERBINDUNG MIT §§ 5 UND 51 HGO. IN DER FASSUNG VOM
1.7.1960 (GVBl. S.103) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BNV) VOM
26.6.1962 (BGBl. S.429 U. FF) WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER
SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG VOM *16.12.1971*
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
FÜR DAS GEBIET DER GEPLANTEN STRASSEN RAIFFEISEN-U. PLANSTR.

1. DIE AN DEN OBENGENANNTEN STRASSEN LIEGENDEN BAUGEBIETE
SIND ENTSPRECHEND DEN IM PLAN DARGESTELLTEN MERKMALE ALS
ALLGEMEINES WOHNGEBIET ANZUSEHEN
2. DIE IM PLAN DARGESTELLTEN BAUKÖRPER UND GRUNDSTÜCKSGREN-
ZEN GELTEN IN IHRER LÄNGE UND BREITE ALS RICHTLINIEN.

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE = 180qm

SOCKELHÖHE: BERGSEITIG MAX. 0.80m GEMESSEN VON O.K.
KELLERDECKE BIS O.K. GEWACHSENEM GELÄNDE.

DREMPELHÖHE: MAX. 0.40m BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
(2 VÖLLGESCHOSSE) GEMESSEN VON O.K.
GESCHOSSEDECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER
DACHHAUT MIT DER ÄUSSEREN FLUCHT DER
AUSSENMAUER.

DACHFORM: SATTELDACH UND FLACHDACH IM ALLGEMEINEN
WOHNGEBIET MIT EINER MAX. NEIGUNG VON 45°
OHNE DACHAUFBAUTEN

DIE ANGEGEBENE GESCHOSSZAHL GILT ALS HÖCHSTGRENZE

DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH.

Mit der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes tritt der
Bebauungsplan "Gewerbe- und Wohngebiet" außer Kraft.

Rayensfeld
BÜRGERMEISTER



Emm *Mahn*
4. 12. 1972
GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

BEKANNTMACHUNG

DIESER VOM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEM. § 11 BBAUG.
AM 22.2.1973 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BE-
KANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH UND WIRD GEM. § 12 BBAUG.
IN DER ZEIT VOM 4.4.1973 BIS 5.5.1973 ZU JEDERMANN'S EINSICHT
OFFEN GELEGT.

AURINGEN, DEN 3.4.1973